

Heurich · Henn · Fries Info

Themen dieser Ausgabe:

- * Termine Februar 2008
- * Termine März 2008

- * Erste Details zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

- * Jahressteuergesetz 2008

UNTERNEHMEN

- * Beim Steuerabzug für ausländische Personen sind deren Betriebsausgaben zu berücksichtigen
- * Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2008 beantragen
- * Offenlegungspflichten von Jahresabschlüssen zum 31.12.2007
- * Zahlungsverzug – Höhe der Verzugszinsen

Termine Februar 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.2.2008	14.2.2008	8.2.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.2.2008	14.2.2008	8.2.2008
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	11.2.2008	14.2.2008	8.2.2008
Gewerbsteuer	15.2.2008	18.2.2008	12.2.2008
Grundsteuer	15.2.2008	18.2.2008	12.2.2008
Sozialversicherung ⁵	27.2.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine März 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Sozialversicherung ⁵	27.3.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Erste Details zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe hat im November 2007 ihr Ergebnispapier zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgelegt, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Ansatz Verkehrswert, aber Verschonungsmöglichkeit) erfüllt werden sollen. Das Gesamtsteueraufkommen, das allein den Ländern zusteht, soll wie bisher ca. 4 Milliarden € betragen. Die genaue Ausformung der vorgelegten Grundzüge wird sich erst aus dem Gesetzentwurf ergeben. Ob das aktuelle oder das neue Recht günstiger ist, lässt sich nicht generell, sondern nur individuell unter Berücksichtigung der beteiligten Personen und der Vermögensstruktur bestimmen.

Grundsätzliches

- Die persönlichen Freibeträge werden angehoben:
 - Ehegatten 500.000 € (vormals 307.000 €),
 - Kinder 400.000 € (vormals 205.000 €),
 - Enkel 200.000 € (vormals 51.200 €),
 - Sonstige Personen der Steuerklasse I, insbesondere Eltern 100.000 € (vormals 51.200 €),
 - Personen der Steuerklasse II und III 20.000 € (vormals 10.300 €/5.200 €)
- Die einzelnen Tarifstufen bezüglich des Wertes der Erbschaft/Schenkung werden zu Gunsten der Steuerbürger leicht angehoben. Die erste Tarifstufe geht nunmehr bis 75.000 € (zuvor 52.000 €). In der Steuerklasse I bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen von 7 bis 30 %. In den Steuerklassen II und III wird ein zweistufiger Tarif von 30 bzw. 50 % eingeführt. Erwerbe bis einschließlich 6 Mio. € sollen mit 30 %, die darüber liegenden Erwerbe mit 50 % besteuert werden.
- Partner von eingetragenen Lebenspartnerschaften werden auch zukünftig nach der Steuerklasse III besteuert, jedoch wird ein persönlicher Freibetrag von 500.000 € (wie bei Ehegatten) gewährt.
- Ein nicht verwandter Betriebsübernehmer erhält weiterhin die Tarifvergünstigung, die schon unter dem zurzeit gültigen Recht gewährt wird.

Rückwirkende Anwendung auf Antrag nur in Erbfällen

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird mit seiner Verkündung in Kraft treten und ist ab diesem Stichtag anzuwenden. Dies wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 der Fall sein. Bei Erbfällen, die sich zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts ereignet haben, können die Erben auf Antrag schon nach dem neuen Recht besteuert werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht bei Schenkungen. Wer die alte Rechtslage in Anspruch nehmen will, muss die Schenkung vor In-Kraft-Treten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vollzogen haben. Wer die neue Rechtslage bevorzugt, muss mit der Schenkung warten.

Bewertung der Vermögensarten

Maßgeblicher Bewertungsmaßstab ist zukünftig der gemeine Wert (Verkehrswert), der je nach Vermögensart unterschiedlich ermittelt wird.

- Bei **Betriebsvermögen** ist der gemeine Wert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Fehlen derartige zeitnahe Verkäufe, ist der gemeine Wert unter Anwendung anerkannter Ertragswertverfahren zu ermitteln. In einer Rechtsverordnung soll ein vereinfachtes, praxistaugliches Ertragswertverfahren angeboten werden. Als Mindestwert eines Unternehmens wird die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden festgelegt.
- Bei Bewertung von **Anteilen an Kapitalgesellschaften** stellt der Börsenkurs den gemeinen Wert dar. Bei nicht notierten Anteilen gelten die Festlegungen wie beim Betriebsvermögen (zeitnahe Verkäufe unter fremden Dritten, Ertragswertverfahren).
- Der Wert **unbebauter Grundstücke** ist wie in geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln. Bei **bebauten Grundstücken** sollen drei Wertermittlungsverfahren je nach Bauart zur Anwendung kommen.
 - Beim Vergleichswertverfahren (Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser) wird der gemeine Wert des Grundstücks aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die mit dem zu bewertenden Grundstück vergleichbar sind.
 - Das Ertragswertverfahren für typische Renditeobjekte (Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke mit üblicher Miete) basiert auf dem nachhaltig erzielbaren Ertrag dieser Grundstücke.
 - Das Sachwertverfahren orientiert sich an den Herstellungskosten. Es kommt zur Anwendung, wenn weder ein Vergleichswert vorliegt, noch eine ortsübliche Miete ermittelbar ist. Der gemeine Wert ergibt

sich aus der Summe des Herstellungswerts der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen sowie dem Bodenwert.

- Die Bewertung des **land- und forstwirtschaftlichen Vermögens** orientiert sich am Ertragswertverfahren, welches unter anderem auf die regional übliche Nettopacht abstellt. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.
- Für **übriges Vermögen** können die bestehenden Regelungen zum großen Teil übernommen werden. Bei börsennotierten Wertpapieren ist der Kurswert maßgeblich, Kapitalforderungen und Schulden sind regelmäßig mit dem Nennwert anzusetzen. Noch nicht fällige Versicherungsansprüche sind zukünftig nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien, sondern mit dem Rückkaufswert zu bewerten.

Verschonung des Betriebsvermögens

In der ertragsteuerlichen Möglichkeit, nicht ausschließlich privat genutzte Vermögensgegenstände in ein Betriebsvermögen einzulegen und von den Begünstigungen des Betriebsvermögens zu profitieren, sieht der Gesetzgeber erhebliches Missbrauchspotenzial. Daher wird auch das zukünftige Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht nicht jegliches Betriebsvermögen begünstigen und eine Privilegierung nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zulassen. Nachfolgende Ausführungen gelten für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % beteiligt war.

- Per Fiktion gelten 15 % des Betriebsvermögens als nicht begünstigt und unterliegen damit der Besteuerung. Die übrigen 85 % sind begünstigtes Vermögen und werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen, bleiben aber nur unter gewissen Bedingungen steuerfrei. Für Kleinbetriebe soll es eine Freigrenze von 150.000 € geben, deren genauer Anwendungsbereich aber noch durch das Gesetz konkretisiert werden muss.
- Die Begünstigung des Betriebsvermögens greift jedoch nur, wenn der Anteil des so genannten Verwaltungsvermögens 50 % des Betriebsvermögens nicht überschreitet. Ansonsten ist das gesamte Betriebsvermögen nicht begünstigt. Als Verwaltungsvermögen gelten:
 - Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, außer wenn dies im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgte oder der Erblasser/Schenker als Gesellschafter einer gewerblichen/freiberuflichen Gesellschaft das Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtstellung auf den Erwerber übergegangen ist.
 - Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger. Unter engen Voraussetzungen können Anteile im Rahmen von Stimmbindungsverträgen zusammengerechnet werden (z. B. bei Familiengesellschaften).
 - Beteiligungen an gewerblichen/freiberuflichen Gesellschaften und Kapitalgesellschaftsanteile über 25 %, soweit bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt.
 - Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle etc.
- Das begünstigte Betriebsvermögen bleibt nur steuerfrei, wenn das Unternehmen fortgeführt wird und Arbeitsplätze über zehn Jahre erhalten bleiben (Fortführungsklausel). Dazu wird an die Lohnsumme angeknüpft. Diese darf in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer sein als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags. Die Steuer wird dann rückwirkend nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage neu festgesetzt. Die Lohnsumme wird jährlich mittels Daten des Statistischen Bundesamtes dynamisiert, damit arbeitsplatzunabhängige Zuwächse der Lohnsumme, z. B. durch Lohn- und Gehaltserhöhungen, berücksichtigt werden. Der Verschonungsparameter Lohnsumme greift bei Betrieben mit höchstens zehn Arbeitnehmern nicht ein. Es gelten in diesen Fällen nur die allgemeinen Verhaftungsregelungen.
- Nach der allgemeinen Verhaftungsregelung, die zusätzlich zur Fortführungsklausel beachtet werden muss, gilt Folgendes:
 - Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 % des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war.
 - Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre (20 Jahre bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) im Betrieb erhalten werden. Verstöße lösen eine Nachversteuerung aus, z. B. bei Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen. Eine Nachversteuerung entfällt, wenn in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition vorgenommen wird (Reinvestitionsklausel).

Im parlamentarischen Verfahren soll geprüft werden, ob und wie einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer entgegnet werden kann.

Verschonung des vermieteten Grundvermögens

Bei vermieteten Wohnimmobilien wird ein Abschlag von 10 % von der Bemessungsgrundlage gewährt.

Jahressteuergesetz 2008

Zum Ende des Jahres hat das Jahressteuergesetz 2008 das parlamentarische Verfahren durchlaufen und im Vergleich zum Ursprungsentwurf noch wichtige Abwandlungen erfahren. In 29 Gesetzen und Verordnungen werden eine Vielzahl von steuerlichen Einzelmaßnahmen umgesetzt, die teilweise nur redaktioneller Art sind, andererseits aber auch inhaltliche Änderungen mit sich bringen.

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist zukünftig nur noch bei einer Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen möglich. Begünstigungsfähig ist darüber hinaus auch die Übertragung einer GmbH-Beteiligung von mindestens 50 % durch den Gesellschafter-Geschäftsführer, wenn der Übernehmer seinerseits Geschäftsführer wird. Ausnahmsweise kann der bei der Übertragung landwirtschaftlichen Vermögens auf die Altenteilerwohnung entfallende Anteil an den Versorgungsleistungen weiterhin steuerlich geltend gemacht werden. Sonstige Übertragungen von Kapitalvermögen (z.B. Wertpapiere) oder Grundvermögen, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. Vermietung und Verpachtung führen, können ab dem 1.1.2008 nicht mehr Gegenstand einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen sein.

Zwischen Rente und dauernder Last wird nicht mehr unterschieden, so dass Versorgungsleistungen in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen und beim Empfänger voll besteuert werden.

Die Neuregelungen sind auf alle nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen anzuwenden. Für vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Verträge (Altfälle) wird grundsätzlich Vertrauensschutz gewährt, indem die alte Rechtslage gültig bleibt. Die neue Rechtslage (Versagung des Sonderausgabenabzugs) gilt aber doch ab 2008 für Altfälle, wenn das übertragende Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. Nur der Nutzungsvorteil eines zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutzten Grundstücks (ersparte Nettomiete) zählt weiterhin als Ertrag des Vermögens.

Rechnungen bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienstleistungen

Damit die Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten oder haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Pflege-, Betreuungs- oder Handwerkerleistungen) steuerlich anerkannt wurden, mussten diese bisher durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung nachgewiesen werden. Eine Beifügung der Nachweise ist zukünftig, erstmals in den Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2008, nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollen nachprüfbar Angaben in den Steuererklärungen abgefragt werden. Barzahlungen an den Leistungserbringer reichen aber weiterhin nicht aus, um die steuerliche Erleichterung in Anspruch zu nehmen.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen wird der Steuervorteil auch auf Haushalte in der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (vorher nur inländische Haushalte) erstreckt. Diese Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Rettung des Hausbankenprinzips

Unternehmer, die bei einer Bank ein Guthaben unterhalten, bei der sie ebenfalls einen betrieblichen Kredit aufgenommen haben (back-to-back-Finanzierung), sollten mit diesen Kapitalerträgen von der ab 2009 gültigen Abgeltungsteuer ausgenommen werden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Guthabenzinsen nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, sondern dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen gewesen wären. Der Gesetzgeber will verhindern, dass einem Unternehmen Fremdkapital zugeführt wird, obwohl Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden könnte, das stattdessen als private Kapitalanlage verwendet wird.

Nunmehr soll zur Aufrechterhaltung des Hausbankenprinzips eine back-to-back-Finanzierung nur in enger begrenzten Fällen unterstellt werden. Nämlich, wenn die Kapitalüberlassung der Bank in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage des Unternehmers steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Per Gesetz liegt kein enger zeitlicher Zusammenhang vor, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind.

Werbungskosten beim Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen

Der vermeintlich günstige Abgeltungsteuersatz von 25 % muss durch den Verzicht auf die Geltendmachung von Werbungskosten erkaufte werden (Bruttobesteuerung). Bei der Fremdfinanzierung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft führt das ab 2009 dazu, dass die Zinsaufwendungen

steuerlich unberücksichtigt bleiben. Diesen untragbaren Zustand hat jetzt auch der Gesetzgeber erkannt und für Beteiligungen, die unternehmerischen Einfluss gewähren, Abhilfe geschaffen.

Auf Antrag werden Dividenden dem persönlichen Steuersatz unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (40 % der Dividende sind steuerfrei) unterworfen, wenn der Steuerpflichtige

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Der Werbungskostenabzug ist dann nicht auf den so genannten Sparer-Pauschbetrag von 801 € beschränkt. Der Antrag muss nur einmal für die Zeit von fünf Veranlagungszeiträumen gestellt werden. Es wird dann fingiert, dass die Beteiligungsuntergrenzen für den gesamten Zeitraum überschritten sind. Erst danach sind ein neuer Antrag und die Darlegung der Antragsvoraussetzungen erforderlich. Wird der Antrag widerrufen, greift wieder die Abgeltungsteuer. Eine Rückkehr zum progressiven Einkommensteuertarif ist dann ausgeschlossen.

Anteilsverfahren, Lohnsteuer-Jahresausgleich und elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Das noch im Regierungsentwurf vorgesehene lohnsteuerliche Anteilsverfahren, das eine Alternative zur Besteuerung von Ehegatten mit den Steuerklassen III/V sein sollte, wurde wegen seiner Komplexität nicht umgesetzt. Insbesondere die Tatsache, dass den Arbeitgebern der Ehegatten die Bezüge des anderen Ehegatten hätten mitgeteilt werden müssen, ist auf Ablehnung gestoßen. Die Koalition plant allerdings, zum 1.1.2009 ein geeignetes Anteilsverfahren einzuführen.

Zur beabsichtigten Streichung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber kommt es nicht.

Im Jahr 2010 werden letztmalig die Papier-Lohnsteuerkarten ausgestellt. Ab 2011 kommen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Einsatz, die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert werden. Arbeitgeber müssen dann die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale mittels der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen.

Elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung

Zukünftig muss die Kapitalertragsteueranmeldung elektronisch übermittelt werden. Die Neuregelung greift erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Frist für Antrag auf Einkommensteuerveranlagung entfällt

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, wird die Veranlagung nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt, z. B. bei Antrag zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Die bisher im Gesetz vorgesehene Antragsfrist von zwei Jahren ist gestrichen worden, so dass eine Veranlagung auch noch nach mehreren Jahren durchgeführt werden kann. Die Neuregelung greift ab dem Veranlagungszeitraum 2005, für frühere Veranlagungszeiträume schon dann, wenn über eine Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung auf Grund der bisherigen Ausschlussfrist noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Gewerbsteuer - geringere Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Immobilien

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:

- Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
- bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
- Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
- 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- Neu: 65 % (vorher 75 %) der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Damit will der Gesetzgeber dem Einzelhandel entgegenkommen, der über die gewerbesteuerliche Belastung bei hohen Mieten in Innenstadtlagen ge-

klagt hatte. Die Änderung tritt mit der Unternehmensteuerreform ab dem Erhebungszeitraum 2008 in Kraft.

Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen, ist die Verwaltung auch auf Missbrauchsvorschriften angewiesen. Aus fiskalischen Gründen bzw. zur Reparatur von handwerklich schlechten Gesetzen werden jedoch legitime Steuergestaltungen unter dem Deckmantel des Missbrauchs schnell als Steuerschlupfloch gebrandmarkt. Der Paragraph über den Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, der im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 noch alle Steuerbürger unter Generalverdacht stellte, ist mit Wirkung ab 2008 modifiziert worden.

Ein Missbrauch soll vorliegen, wenn der Steuerbürger eine unangemessene Gestaltung wählt, die bei ihm oder einem Dritten zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird auf einen verständigen Dritten bei gleichem wirtschaftlichen Sachverhalt und Zielsetzung abgestellt. Dies ist streitanfällig. Immerhin trägt dafür die Finanzverwaltung die Beweislast. Liegt Unangemessenheit vor, kann der Steuerbürger sich noch exkulpieren, wenn er beachtliche außersteuerliche Gründe für seine gewählte Gestaltung nachweist.

UNTERNEHMEN

Beim Steuerabzug für ausländische Personen sind deren Betriebsausgaben zu berücksichtigen

Wer einer nicht im Inland wohnenden Person ein Honorar für eine künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietung zahlt, hat hiervon bis zu 20 % Steuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten und an sein Finanzamt abzuführen. Unterbleibt dieser Abzug, haftet der Einbehaltungspflichtige für die Steuern. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dürfen bei der Berechnung der einzubehaltenden Steuern die mit dem Honorar zusammenhängenden Betriebsausgaben des Honorarempfängers abgezogen werden.

Beispiel:

Honorar ohne Umsatzsteuer	40.000 €
nachgewiesene Betriebsausgaben des Honorarempfängers	- 10.000 €
Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug	30.000 €
20 % Steuerabzug	6.000 €
5,5 % Solidaritätszuschlag	330 €
Summe der einzubehaltenden Steuern	6.330 €
Auszahlung an den Künstler (40.000 – 6.330)	33.670 €

Hinweis: Die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer darf nicht an den ausländischen Honorarempfänger ausgezahlt werden, sondern muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2008 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2008 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2007 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2007 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2008 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2008 bis zum 11.2.2008 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2008 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.2.2008 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2007 angemeldet und bis zum 11.2.2008 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2009 fällige Vorauszahlung für Dezember 2008 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2008 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2008 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Offenlegungspflichten von Jahresabschlüssen

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 begonnen hatten, endete am 31.12.2007 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2006 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Während Kapitalgesellschaften bisher kaum mit Sanktionen zu rechnen hatten, wenn sie ihre Jahresabschlüsse vor dem 1.1.2006 nicht einreichten, müssen sie nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2005 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld wird bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung voraussichtlich 2.500 € betragen. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

Für spätere Geschäftsjahre ist ebenfalls mit diesen Regelungen zu rechnen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

Heurich · Henn · Fries Lohn Info

Themen dieser Ausgabe:

- * Ausnahmsweise kein geldwerter Vorteil bei Kfz-Gestellung für Fahrten zwischen Wohn- und Einsatzort von Monteuren
- * Beginn der Versicherungspflicht
- * Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer über 55
- * Betriebsnummernvergabe
- * Ehrenamt: 500 Euro jährlich sind beitragsfrei
- * Neuregelung des Reisekostenrechts durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008
- * Statusklärung für Abkömmlinge
- * Verzicht auf das Kündigungsrecht durch Ausspruch einer Abmahnung

Ausnahmsweise kein geldwerter Vorteil bei Kfz-Gestellung für Fahrten zwischen Wohn- und Einsatzort von Monteuren

Stellt eine Firma den bei ihr beschäftigten Monteuren betriebliche Lastkraftwagen auch für Fahrten zwischen Wohn- und Einsatzort zur Verfügung, führt das jedenfalls dann nicht zu einem geldwerten Vorteil bei den Monteuren, wenn die Firma dadurch erhebliche wirtschaftliche Vorteile hat. So entschied vor Kurzem das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Vorteile, die dem Arbeitnehmer für seine Beschäftigung gewährt werden. Ein Vorteil muss allerdings Entlohnungscharakter haben, er darf sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen. Wird ein Vorteil aus ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interessen gewährt, kann ein eventuelles eigenes Interesse des Arbeitnehmers vernachlässigt werden.

In diesem Fall hatte die Arbeitgeberin durch die Überlassung der mit dem benötigten Werkzeug und häufig verwendeter Ersatzteile ausgestatteten Wagen erhebliche Vorteile: Zum einen wurden auf dem Firmengelände Parkplätze eingespart und es musste keine tägliche Fahrzeugherausgabe organisiert werden. Zum anderen verkürzten sich die Anfahrtszeiten und die Nettoarbeitszeit der Monteure erhöhte sich. Das Gericht gelangte daher zu der Überzeugung, dass die wirtschaftlichen Vorteile der Arbeitgeberin die ersparten Aufwendungen der Monteure deutlich überwogen.

Beginn der Versicherungspflicht

Stellt ein Sozialversicherungsträger fest, dass Versicherungspflicht besteht, tritt diese - rückwirkend - mit der Aufnahme der Beschäftigung ein. Es ist - abgesehen von einem Statusfeststellungsverfahren, welches innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung eingeleitet wird - nicht mehr möglich, den Beginn hinauszuschieben.

Bis 31. Dezember 2007 konnte der Eintritt der Versicherungspflicht auf den Tag der Bekanntgabe der Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers darüber hinausgezögert werden. Voraussetzung war, dass

- eine Krankenkasse,
- ein Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung oder
- die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen eines erst nach Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit beantragten Anfrageverfahrens zur Statusklärung

feststellte, dass eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag. Weiterhin war erforderlich, dass der Arbeitnehmer zustimmte, er für die Zwischenzeit eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit sowie zur Altersvorsorge hatte und er sowie sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind.

Nunmehr beginnt immer dann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt, die Versicherungspflicht grundsätzlich rückwirkend mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Sozialversicherungsbeiträge werden fällig und müssen gegebenenfalls nachgezahlt werden.

Übergangsfälle

Die Änderung wirkt seit 1. Januar 2008 und betrifft auch Tätigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden. Wird beispielsweise anlässlich einer Betriebsprüfung, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat, festgestellt, dass eine Tätigkeit als abhängiges Beschäftigungsverhältnis gilt, beginnt die Versicherungspflicht rückwirkend mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung - auch dann, wenn der Beginn vor dem 1. Januar 2008 liegt.

Beispiel:

Beginn der Tätigkeit 1.5.2007

Betriebsprüfung des Rentenversicherungsträgers am 11.7.2008

Die Entscheidung über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird den Beteiligten bekannt gegeben am 15.8.2008

Beginn der Versicherungspflicht 1.5.2007

Ausnahme: Diese Rechtsfolge gilt nicht in Feststellungsverfahren, die noch im Jahr 2007 begonnen haben und erst im Jahr 2008 zum Abschluss gebracht werden. Bei diesen Sachverhalten ist es noch möglich, den Beginn der Versicherungspflicht hinauszuzögern.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer über 55

Arbeitgeber müssen auch für über 55-jährige neu eingestellte Arbeitnehmer, die zuvor arbeitslos waren, Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung entrichten. Eine anderslautende Befreiungsregelung ist zum 31. Dezember 2007 ausgelaufen.

Arbeitgeber, die mit einem Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, ein Beschäftigungsverhältnis begründeten, waren in den letzten Jahren von der Zahlung des Arbeitgeberanteils zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag befreit. Diese Vorschrift war zeitlich bis zum 31. Dezember 2007 befristet und ist auch vom Gesetzgeber nicht verlängert worden.

Auf den Beschäftigungsbeginn kommt es an

Damit gilt die Regelung nur noch für entsprechende Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2008 begründet wurden. Für diese braucht der Arbeitgeber auch weiterhin keine Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, muss der Arbeitgeberanteil wieder entrichtet werden.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber stellt am 28.12.2007 einen zuvor arbeitslosen 57-jährigen Mann ein. Für diesen Arbeitnehmer braucht er auch weiterhin keinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Hätte er diesen Arbeitnehmer erst am 1.1.2008 eingestellt, müsste er den Beitragsanteil entrichten.

Betriebsnummernvergabe

Ab 1. Januar 2008 werden Betriebsnummern nur noch zentral vom Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergeben. Der Betriebsnummernservice löst die Betriebsnummernstellen der bundesweit 178 Agenturen für Arbeit ab.

Die Agenturen für Arbeit teilen Betrieben auf Antrag Betriebsnummern zu. Diese werden zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung benötigt. Bis 30. September 2007 wurden diese Betriebsnummern stets von den Agenturen für Arbeit vergeben, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

Sukzessiver Übergang

Seit dem 1. Oktober 2007 wird die Betriebsnummernvergabe sukzessive auf den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken übertragen. Die organisatorische Zusammenführung erfolgt in drei Stufen:

- 1. Oktober 2007: Betriebe in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- 1. Dezember 2007: Betriebe in den Bundesländern Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.
- 1. Januar 2008: Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

Änderungen der Betriebsdaten müssen Arbeitgeber ebenfalls der Zentralstelle melden.

Die Zentrale ist erreichbar unter der Postanschrift Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken sowie unter der Telefonnummer 0681 849444 (bis 31.12.2007) bzw. 0180 1 664466 (ab 1.1.2008), E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de.

Ehrenamt: 500 Euro jährlich sind beitragsfrei

Bürgerschaftliches Engagement wird ab 1. Januar 2008 in der Sozialversicherung auch dann gefördert, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die nicht bereits im Rahmen der „Übungsleiterpauschale“ steuer- und beitragsrechtlich begünstigt ist.

Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurde die „Übungsleiterpauschale“ rückwirkend zum 1. Januar 2007 auf 2.100 € jährlich (175 € monatlich) angehoben. Zu den Personen, die durch den Freibetrag steuer- und beitragsrechtlich begünstigt sind, zählen beispielsweise Übungsleiter in Sportvereinen oder Chorleiter sowie diejenigen, die im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung Kurse (z. B. Mütterberatung oder Erste Hilfe) geben.

Mit dem gleichen Gesetz wurde ein weiterer Steuerfreibetrag eingeführt. Diesen können Bürger nutzen, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft tätig wurden und dabei keine der in § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten ausüben. Erhalten Personen für ein ehrenamtliches Engagement, dass nicht unter die Übungsleiterpauschale fällt, eine Vergütung, so ist diese seit 1. Januar 2007 bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 500 €/Jahr steuerfrei. Dieser Steuerfreibetrag stellt ab 1. Januar 2008 kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung dar.

Beispiel 1:

Ein Rentner wird von einem Sportverein für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2008 beschäftigt. Er soll an 5 Tagen in der Woche jeweils mittags überprüfen, ob der Sportplatz bespielbar ist und die Information auf der Web-Seite des Sportvereins einstellen. Der Zeitaufwand beträgt pro Arbeitstag 30 Minuten. Er erhält dafür monatlich 150 €.

Die Aufwandsentschädigung für 3 Monate (= 450 €) übersteigt den Freibetrag von 500 €/Jahr nicht; die Tätigkeit ist steuer- und beitragsfrei.

Beispiel 2:

Ein Rentner wird von einem Sportverein ganzjährig damit beschäftigt, an 5 Tagen in der Woche jeweils mittags den Sportplatz aufzuschließen. Um 20 Uhr muss er den Sportplatz wieder abschließen. Der Zeitaufwand beträgt pro Arbeitstag 30 Minuten. Er erhält dafür monatlich 150 €.

Die Aufwandsentschädigung übersteigt den Freibetrag von 500 €/Jahr. Die Tätigkeit ist steuer- und (als Minijob) beitragspflichtig. Der Rentner nimmt den Freibetrag monatlich zu 11 x 41,66 € und 1 x zu 41,74 € in Anspruch (= 458,26 € + 41,74 € = 500 €/Jahr). Damit muss der Sportverein Beiträge aus 11 x 108,34 € und 1 x 108,26 € an die Minijob-Zentrale entrichten.

Neuregelung des Reisekostenrechts durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008

Bundestag und Bundesrat haben die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) beschlossen. Die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2007 zufließen.

Die LStR 2008 enthalten unter anderem Änderungen des Reisekostenrechts, die überwiegend auf neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs basieren.

Reisekostenbegriff

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ des Arbeitnehmers entstehen. Auswärtstätigkeit ist die berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte. Sie liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Der neue Begriff der Auswärtstätigkeit lässt so die bisherige Unterscheidung in Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit entfallen.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Es muss sich nicht um eine Einrichtung des Arbeitgebers handeln, so dass darunter auch häusliche Arbeitszimmer fallen. Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit am Betrieb des Arbeitgebers sind nicht mehr maßgebend. Die regelmäßige Arbeitsstätte muss aber mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesucht werden, durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche.

Steuerfreie Erstattung

Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Damit können Fahrtkosten für die beruflich veranlasste vorübergehende Auswärtstätigkeit auch für einen längeren Zeitraum als drei Monate steuerfrei erstattet werden. Wie lange „vorübergehend“ ist, wird nicht geregelt. Im Zweifel müsste eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Für die Einsatzwechseltätigkeit regeln die Lohnsteuer-Richtlinien eine Entfernungsgrenze von 30 km. Diese Grenze entfällt. Der steuerfreie Fahrtkostenersatz ist so ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle möglich.

Die Dreimonatsfrist gilt nach wie vor für die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen. Wird eine auswärtige Tätigkeitsstätte aber an nicht mehr als (ein bis) zwei Tagen wöchentlich aufgesucht, ist sie nicht der bisherigen Tätigkeitsstätte gleichgeordnet und die Dreimonatsfrist gilt nicht.

Ist bei Übernachtungskosten der Verpflegungsanteil nicht gesondert ausgewiesen, kann nur ein geminderter Gesamtpreis erstattet werden. Der Gesamtpreis ist für Frühstück um 20 %, für Mittag- und Abendessen um 40 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschbetrags für eine mindestens 24-stündige Abwesenheit zu kürzen.

Statusklärung für Abkömmlinge

Stellt ein Arbeitgeber beispielsweise seine Kinder ein, muss er bei der Anmeldung zur Sozialversicherung seit 1. Januar 2008 das Statuskennzeichen „1“ angeben. Daraufhin erhält er einen Fragebogen; die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) führt ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durch.

Bereits seit dem 1. Januar 2005 müssen Arbeitgeber und Abrechnungsstellen in der Anmeldung angeben, ob der Beschäftigte geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder Ehegatte/Lebenspartner ist. Daraufhin überprüfen die Sozialversicherungsträger im Rahmen des sogenannten obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens den versicherungsrechtlichen Status der Betroffenen. Dieses Verfahren wurde nun auch auf die Abkömmlinge des Arbeitgebers ausgeweitet.

Anmeldung

Meldet ein Arbeitgeber seinen Ehegatten, Lebenspartner oder einen Abkömmling bei der Einzugsstelle an, erhält er einen entsprechenden Feststellungsbogen. Abkömmlinge sind die Kinder oder Nachkommen in gerader Linie. Dies sind Kinder, nichteheliche Kinder, adoptierte Kinder, Enkel und Urenkel. Da alle Verwandten in absteigender Linie berücksichtigt werden, sind auch die Enkel und Urenkel des Betriebsinhabers ins Statusfeststellungsverfahren mit einbezogen. Aufgrund dieses Feststellungsbogens trifft die Einzugsstelle für Ehegatten und Lebenspartner die Entscheidung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und in welchen Versicherungszweigen Versicherungspflicht oder -freiheit besteht.

Anders sieht es aus, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner am Kapital des Unternehmens beteiligt ist. Dann leitet die Einzugsstelle den Fragebogen an die DRV Bund weiter, die für die Entscheidung zuständig ist. Ebenfalls zuständig ist die DRV Bund, wenn ein Abkömmling des Arbeitgebers angemeldet wird.

Stellt die Einzugsstelle bzw. die DRV Bund fest, dass Versicherungspflicht vorliegt, erhält der Arbeitgeber einen entsprechenden Bescheid. Betroffene Personen haben so Rechtssicherheit - auch bei Eintritt einer späteren Arbeitslosigkeit.

Statuskennzeichen „2“

Meldet der Arbeitgeber einen geschäftsführender GmbH-Gesellschafter an, gibt er das Statuskennzeichen „2“ an. Daraufhin leitet die Einzugsstelle die Anmeldung an die DRV Bund weiter. Diese trifft anhand eines von ihr versendeten Fragebogens, den der Arbeitgeber ausfüllen muss, die Entscheidung über die Versicherungspflicht. Anschließend informiert sie den Geschäftsführer, die Gesellschaft, die Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit über das Ergebnis.

Verzicht auf das Kündigungsrecht durch Ausspruch einer Abmahnung

Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer abmahnt, verzichtet er damit zugleich auf das Recht zur Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtwidrigkeit. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auch bei einer Abmahnung, die innerhalb der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG erklärt wird.

Bei einer Kündigung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Abmahnung muss der Arbeitgeber darlegen, dass er aus anderen Gründen als der bereits abgemahnten Pflichtwidrigkeit gekündigt hat.